STADT JEVER
Landkreis Friesland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 100
„Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

24.03.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
   Stilleweg 2
   30655 Hannover

2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
   Sachgebiet Verkehr
   Mozartstraße 29
   26382 Wilhelmshaven

3. EWE NETZ GmbH
   Netzregion Oldenburg/Varel
   Neue Straße 23
   26316 Varel

4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
   Theodor-Tantzen-Platz 8
   26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenalle 1
   26441 Jever

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
   Fontainengraben 20
   53123 Bonn

3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Aurich
   Fachbereich 2
   Eschener Allee 31
   26603 Aurich

4. Niedersächsische Landesforsten
   Forstamt Neuenburg
   Zeteler Straße 18
   26340 Zetel

5. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
   Bezirksstelle Oldenburg-Nord
   Im Dreieck 12
   26127 Oldenburg

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland **Lindenalle 1** **26441 Jever**		
	Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: ***Fachbereich Straßenverkehr:*** Gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Jever bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße 94 keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich soll über die vorhandene Gemeindestraße hin zur K 94 verkehrlich erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nicht unmittelbar an die K 94. Die in Punkt 4.1 der Begründung genannten Kompensationsmaßnahmen sind, sofern sie im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, mit der NLStBV- GB Aurich- abzustimmen.		Die straßenbaurechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.
	Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz: ***Fachbereich Planung. Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:*** ***Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht:*** ***Fachbereich Umwelt: ·*** ***Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Regionalplanung:*** ***Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen. Personal:*** Es bestehen keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 20 53123 Bonn		
	Das von Ihnen geplante Gebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Brockzetel und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wittmundhafen. Dadurch sind die Belange der Bundeswehr berührt. Bis zu einer Bauhöhe von 15 Metern über Grund werden keine Forderungen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan betreffend geltend gemacht. Die eingereichten Unterlagen sende ich zu meiner Entlastung zurück. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Bauhöhe des vorhandenen Bestandes. Die Belange der Bundeswehr werden hierdurch nicht berührt.
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Fachbereich 2 Eschener Allee 31 26603 Aurich		
	Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße Nr. 94, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Der Geltungsbereich soll über die vorhandene Gemeindestraße hin zur K 94 verkehrlich erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nicht unmittelbar an die K 94. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Mit Bezug auf Punkt 4.1 der Begründung werden ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.		Die straßenbaurechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel		
	Mit dem Bebauungsplan Nr. 100 soll, auf Antrag des Betreibers einer vorhandenen Biogasanlage, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Anlage geschaffen werden. Im Südosten grenzt Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) an das Plangebiet (LB FRI 23). Ein Laubholzbestand aus alten Eichen und Buchen mit sich verjüngender Buche im Stadium bis hin zum mittleren Baumholz. Im Osten ist ein Douglasienhorst eingemischt in den Wachstumsstadien Stangenholz bis mittleres Baumholz. Der Wald als auch das geplante Sondergebiet 2a, „Landwirtschaft“ befinden sich auf dem Flurstück 58/1 der Flur 15 in der Gemarkung Jever; das Flurstück steht im Eigentum des Betreibers der Biogasanlage. Im Sondergebiet 2a, „Landwirtschaft“, reicht die Baugrenze im Bereich des vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes bis an den Wald, in nordwestlicher Verlängerung des Gebäudes, im Sondergebiet 2a, bis auf 14 m an den Wald heran. Im Falle von Extremwetterlagen wie beispielsweise Sturmwetterlagen, können von Bäumen, besonders von alten Bäumen, Gefahren ausgehen. Äste können brechen, Bäumen umstürzen. Schäden sind dann nicht auszuschließen. Um hier vorzubeugen, ist regelmäßig ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Baumlänge vom Waldrand zur Bebauung vorgesehen.		Die waldrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 100 werden die Baugrenzen so festgesetzt, dass der bauliche Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Einrichtungen der zwei vorhandenen Biogasanlagen erfasst und entsprechend gesichert werden. Die vorhandenen Abstände der genehmigten Nutzungen zum Wald werden somit nicht verändert. Da sich das Plangebiet sowie die angrenzende Waldfläche im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist das Risiko möglicher Sturmschäden vom Eigentümer zu tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen keine gesetzlichen Vorgaben für konkret einzuhaltende Abstände zwischen Wald und heranrückender Bebauung gibt.
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	Mit Schreiben vom 27. August 2015 –Tlb – 258 / 15 / Hö / Bü – haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.		Die erschließungstechnischen Hinweise im Rahmen der Stellungnahme vom 27.08.2015 werden zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Versorgungsanlagen des OOWV befinden sich im Bereich der Sillensteder Straße und werden durch das Planvorhaben nicht unmittelbar berührt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Bezirksstelle Oldenburg-Nord** **Im Dreieck 12** **26127 Oldenburg**		
	Die Stadt Jever beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen Biogasanlagenstandortes in Alt-Moorwarfen zu schaffen und stellt hierfür den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 „ Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen“ auf. Die derzeit genehmigte Gasproduktion der drei Biogasanlagen auf dem überplanten Gebiet beträgt insgesamt 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas. Diese Leistungen sollen nicht erhöht werden. Gemäß des gemeinsamen Runderlasses des ML, MS und MU zur Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngebehörde (Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015) gilt, dass diejenigen, die eine Biogasanlage errichten oder betreiben nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechtes entweder dauerhaft über Fläche verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben. Dieses ist durch die Vorlage eines Verwertungskonzeptes, bestehend aus • einem qualifiziertem Flächennachweis • dem Nachweis des Lagerraumes • ggf. den erforderlichen Abgabeverträgen nachzuweisen. Unter den genannten Maßgaben werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft keine Bedenken gegen die o.g. Planung erhoben.		Im Plangebiet befinden sich zwei und nicht drei genehmigte Biogasanlagen, dessen Leistungsumfang im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 100 auf 5,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr insgesamt begrenzt wird. Die Hinweise bezüglich der notwendigen Vorlage eines Verwertungskonzeptes gemäß Ministerialerlass werden zur Kenntnis genommen. Dieses ist jedoch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens, sondern muss vom Betreiber einer Biogasanlage ohnehin nachgewiesen werden.